



Statuten  
des

**Verein Schweizer Metallsilhouetten  
Schützen  
VSMS**

## **Einleitung**

Im Jahre 1994 wurde von interessierten Schützen am Metallsilhouettenschiesssport der Verein "Verein Schweizer Metallsilhouetten Schützen (VSMS)" gegründet.

## **Name, Zweck und Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen**

### **Artikel 1 Name und Rechtsform**

1.1 Unter dem Namen

#### **Verein Schweizer Metallsilhouetten Schützen**

(nachstehend als VSMS bezeichnet) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **Artikel 2 Sitz**

2.1 Der VSMS hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnort ihres Präsidenten.

### **Artikel 3 Zweck**

3.1 Der VSMS bezweckt:

1. Schweizer Schützen die mit Faustfeuerwaffen und Langwaffen auf Metall Silhouetten schiessen zu vereinen.
2. Aufbau und Förderung des Metall Silhouetten Schiessens in der Schweiz gemäss den Regeln der International Metallic Silhouette Shooting Union (IMSSU) als Freizeit-, wie auch als Leistungssport.
3. Durchführung von Wettkämpfen.
4. Aufbau, Publikation von Regeln und Vorschriften.
5. Information Ihrer Mitglieder über wesentliche Entwicklungen, Regeländerungen und Tendenzen im Metall Silhouetten Schiessen.
6. Unterstützung von Vereinen, die mit dem Metall Silhouetten Schiessen beginnen.
7. Förderung des sicheren und verantwortungsbewussten Umganges seiner Mitglieder mit Waffen.
8. Einsatz für ein freiheitliches Waffenrecht.

### **Artikel 4 Mitgliedschaft des VSMS in anderen Organisationen**

4.1 Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben sind der VSMS Mitglied in folgenden Organisationen:

- Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine, USS
- Interessengemeinschaft Schiessen Schweiz, IGS
- International Metallic Silhouette Shooting Union, IMSSU
- Association Européene de Tir sur Silhouettes Métallique, AETSM

## **Mitgliedschaft**

### **Artikel 5 Mitgliedschaft**

5.1 Mitglieder des VSMS können sein:

- Natürliche, volljährige Personen.  
Bei minderjährigen Personen müssen die Eltern mitunterschreiben.
- Vereine
- Firmen

5.2 Arten der Mitgliedschaften

Der VSMS kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Aktivmitgliedschaft
- Passivmitgliedschaft
- Gönnermitgliedschaft

## **Artikel 6                    Aufnahmen**

- 6.1 Die Mitgliedschaft beim VSMS wird schriftlich angemeldet.
- 6.2 Das laufende Vereinsjahr gilt als Probejahr, um das zukünftige Mitglied kennenzulernen. Für dieses Probejahr besteht in jedem Fall Beitragspflicht.
- 6.3 Der Vorstand beschliesst die definitive Aufnahme in den Verein. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft muss an den Antragsteller nicht zwingend begründet werden.

## **Artikel 7                    Eintrittsgebühr**

- 7.1 Jedes definitiv aufgenommene Mitglied hat eine einmalige Eintrittsgebühr zu bezahlen. Die Höhe der Eintrittsgebühr wird durch die Generalversammlung festgelegt.

## **Artikel 8                    Austritt und Ausschluss**

- 8.1 Die Mitgliedschaft beim VSMS erlischt:
- durch Austritt
  - durch Ausschluss
- 8.2 Austritt  
Der Austritt kann jederzeit auf das Ende eines Vereinsjahres mit einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand erfolgen. Das austretende Mitglied schuldet dem VSMS in jedem Fall den Beitrag für das laufende Jahr. Die Austrittserklärung muss spätestens vier Wochen vor Ablauf des Vereinsjahres vorliegen.
- 8.3 Ausschluss  
Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem VSMS kann durch den Vorstand aus den folgenden Gründen vorgenommen werden:
- Ausstand von zwei, durch die Generalversammlung festgesetzten, Mitgliederbeiträge, sofern der Betroffene pro geschuldetem Beitrag mindestens zweimal gemahnt wurde.
  - bei Zuwiderhandlungen gegen die Statuten
  - Bei Verhalten, die dem Ansehen der Metall Silhouetten Schützen allgemein schaden
- Der Ausschluss durch den Vorstand kann durch das betroffene Mitglied an der Generalversammlung angefochten werden. In diesem Falle entscheidet die Generalversammlung endgültig.
- 8.4 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Artikel 9                    Mitgliedsausweis**

- 9.1 Mitgliedsausweis  
Jedes Mitglied hat nach bezahltem Jahresbeitrag das Recht auf einen Mitgliedsausweis.

## **Artikel 10                  Freimitglieder**

- 10.1 Der VSMS kennt keine Freimitglieder.

## **Artikel 11                  Ehrenmitgliedschaft**

- 11.1 Natürliche Personen, die sich um das Metall Silhouetten Schiessen oder um den VSMS im besonderen verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## Organisation und Organe des VSMS

### Artikel 12 Organe

- 12.1 Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Kontrollstelle
  - die ständigen Kommissionen

### Artikel 13 Generalversammlung

- 13.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des VSMS. Es wird zwischen ordentlicher und ausserordentlicher Generalversammlung unterschieden.
- 13.2 **Ordentliche Generalversammlung**  
Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise jedes Jahr bis spätestens zum ersten Schiessen zusammen. Die ordentliche Generalversammlung ist durch den Vorstand mindestens einen Monat vorher unter Angabe der Traktandenliste einzuberufen.
- 13.3 **Ausserordentliche Generalversammlung**  
Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden
- auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung
  - auf Beschluss des Vorstandes
  - auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Vereinsmitglieder, wenn das Begehren schriftlich und mit Angabe der Traktanden dem Vorstand eingereicht wird.
- 13.4 **Stimmrecht**  
Alle Mitglieder, natürliche, wie juristische Personen, Freimitglieder, Ehrenmitglieder, sowie die Mitglieder des Vorstandes haben an der Generalversammlung je eine Stimme.  
Die schriftliche Stimmabgabe ist zulässig. Die schriftliche Stimmabgabe wird zur Beschlussfassung nur mitgezählt, wenn sie spätestens an der Generalversammlung vorliegt. Die zur schriftlichen Stimmabgabe notwendigen Unterlagen und Informationen sind mit der Einladung zur Generalversammlung zuzustellen.
- 13.5 **Beschlussfassung**  
Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Dazu werden die abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder und die schriftlich abgegebenen Stimmen zusammengezählt.  
Die Abstimmung unter den anwesenden Mitglieder geschieht offen.  
Wenn ein Drittel der anwesenden Mitgliedern es verlangt, erfolgt die Abstimmung geheim.  
Wurde die Abstimmung unter den anwesenden Mitgliedern offen durchgeführt, muss für jede schriftlich abgegebene Stimme der Name des Mitgliedes und seine Wahl der Generalversammlung bekannt gegeben werden. Die Stimmzähler haben das Recht zum Einblick in die schriftlichen Stimmabgaben.
- 13.6 **Änderungen gegenüber den Abstimmungsvorlagen durch die GV**  
Die GV kann mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitgliedern eine Änderung gegenüber den versandten Abstimmungsunterlagen beschliessen. Damit werden die schriftlich - zu diesem Geschäft – abgegebenen Stimmen zu Stimmenthaltungen.
- 13.7 Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes haben die Mitglieder desselben kein Stimmrecht.
- 13.8 Bei offenen Abstimmungen zählt bei Stimmgleichheit diejenige des Präsidenten doppelt.

## **Artikel 14 Kompetenzen der Generalversammlung**

14.1 Die ordentliche Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Abnahme von Protokoll der letzten Generalversammlung  
Jahresbericht  
Jahresrechnung
- Festsetzung von Jahresbeitrag Aktivmitglieder
  - natürliche Personen
  - Vereine
  - FirmenJahresbeitrag Passivmitglieder
  - natürliche Personen
  - Vereine
  - FirmenJahresbeitrag Gönnermitglieder
  - natürliche Personen
  - Vereine
  - FirmenEintrittsgebühr
  - natürliche Personen
  - Vereine
  - Firmen
- Genehmigung des Voranschlages
- Wahl der Vorstandsmitglieder  
des Präsidenten aus den Mitgliedern des Vorstandes  
der Kontrollstelle
- Rekurse betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Regel- und Vorschriftenänderungen und in Kraft setzen derselben.
- Statutenänderungen
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes  
Anträgen der Mitglieder
- Beschlussfassung über Auflösung des VSMS

14.2 Anträge

Anträge, welche an der Generalversammlung behandelt werden sollen und in deren Kompetenz fallen, müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der schriftlich formulierte Antrag muss dem Vorstand spätestens am Ende des laufenden Jahres vorliegen. Anträge sind mit der Einladung zur Generalversammlung den Mitgliedern zuzustellen.

## **Artikel 15 Vorstand**

- 15.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der ordentlichen Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar.
- 15.2 Bei Ersatzwahlen tritt der Gewählte in die ordentliche Amtsdauer des Vorstandes ein.
- 15.3 Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt und muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 15.4 Beschlüsse an Vorstandssitzungen werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Es kann auch geheime Abstimmung beschlossen werden.
- 15.5 Bei offenen Abstimmungen zählt bei Stimmengleichheit diejenige des Präsidenten doppelt.

- 15.6 Zirkularbeschlüsse, auch mit Faxgeräten, sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.
- 15.7 Der Präsident führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied - Lebenspartner ausgenommen – die Kollektivunterschrift für die Vertretung des Vereins.

#### **Artikel 16 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes**

- 16.1 In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- 16.2 Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind insbesondere:
- Konstituierung des Vorstandes
  - Wahl der Kommissionen
  - Vorbereitung der Generalversammlung und Einladung der Mitglieder zur derselben
  - Erstellen der zur schriftlichen Stimmabgabe notwendigen Unterlagen
  - Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Vertretung des Vereins nach aussen
  - Verwaltung des Vermögens, Rechnungsführung und Berichterstattung
  - Administrative Führung des Vereins
  - Vorbereiten von Anträgen an die Generalversammlung
  - Führen eines Protokolls über die Generalversammlung
  - Führen eines Protokolls über die Vorstandsbeschlüsse
  - Erarbeiten von Weisungen und Regeln zum Metall Silhouetten schiessen
  - Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beschränkt sich, soweit die Ausgaben nicht durch den Voranschlag bestimmt sind, auf höchstens Fr. 3000.- pro Rechnungsjahr
  - Pflege und Unterhalt des Scheibenmaterials und des Hilfsmaterials
  - Durchführung von Wettkämpfen
  - Interessenvertretung des VSMS in anderen Verbänden
  - Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Metall Silhouetten Schiessens

#### **Artikel 17 Kontrollstelle**

- 17.1 Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, welche für die darauffolgende Amtsperiode wieder wählbar sind.
- 17.2 Mitglieder des Vorstandes können nicht als Rechnungsrevisoren gewählt werden.
- 17.3 Die Rechnungsrevisoren haben die vom Rechnungsführer vorgelegte Rechnung vor ihrer Abnahme durch die Generalversammlung auf ihre Richtigkeit und das Vorhandensein der Vermögenswerte zu prüfen.
- 17.4 Über ihren Befund erstatten sie der Generalversammlung Bericht und Antrag.
- 17.5 Die Rechnungsrevisoren sind jederzeit berechtigt, die Bücher und Belege einzusehen und den Kassenstand zu prüfen.

#### **Artikel 18 Die ständigen Kommissionen**

- 18.1 Der Vorstand wählt folgende ständige Kommissionen:
- die technische Kommission
- 18.2 Der Präsident jeder Kommission muss Vorstandsmitglied sein.

### **Schiesswesen**

#### **Artikel 19 Reglemente und Vorschriften**

- 19.1 Die VSMS erarbeitet Reglemente und Vorschriften zum Schiesssport selbst, zu den Schiessanlagen, zur Sicherheit, zur Durchführung von Wettkämpfen und Schiessanlässen. Wo notwendig und sinnvoll geschieht dies zusammen mit anderen Organisationen.

- 19.2 Der VSMS anerkennt die jeweils gültigen Regeln des Internationalen Verbandes (IMSSU) und richten sich grundsätzlich danach. Es können jedoch in Nebenpunkten Anpassungen an schweizerische Begebenheiten vorgenommen werden.
- 19.3 Der VSMS übersetzt die Regeln des Internationalen Verbandes - evtl. in Zusammenarbeit mit anderen ausländischen Verbänden - und stellen diese den Mitgliedern und anderen interessierten Kreisen zur Verfügung.

#### **Artikel 20 Wettkampfausweis**

- 20.1 Der VSMS gibt einen Wettkampfausweis - nach Bezahlung des Mitgliederbeitrages - an seine Mitglieder ab. Vor der erstmaligen Abgabe des Wettkampfausweises hat das betreffende Mitglied einen 40-Schuss-Wettkampfdurchgang unter Aufsicht korrekt zu absolvieren.
- 20.2 Grundsätzlich soll Schützen mit dem VSMS-Wettkampfausweis eine Vergünstigung der Startgebühren bei VSMS-Wettkämpfen gewährt werden.
- 20.3 Alle an Wettkämpfen geschossenen Resultate müssen im Wettkampfausweis eingetragen werden.
- 20.4 Jeder Schütze ist selber verantwortlich, dass in seinem Wettkampfausweis die Klassenzuteilung für jede Disziplin richtig ausgewiesen wird.

#### **Artikel 21 Schiessanlässe**

- 21.1 Schiessanlässe können sowohl vom VSMS selber, wie auch von anderen Organisationen durchgeführt werden.
- 21.2 Der VSMS erstellt Richtlinien für die Durchführung von VSMS-anerkannten Wettkämpfen durch andere Organisationen.

### **Finanzielles**

#### **Artikel 22**

- 22.1 Mittel  
Die zur Verfolgung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden durch
- Mitgliederbeiträge
  - freiwillige Zuwendungen
  - Startgebühren an Schiessanlässen
  - Gebühren aus der Durchführung von VSMS-anerkannten Schiessanlässen durch andere Organisationen gedeckt.
- 22.2 Haftung  
Für Verbindlichkeiten des VSMS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede über den in diesen Statuten festgelegten, maximalen Jahresbeitrag hinausgehende Haftung seiner Mitglieder und / oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.
- 22.3 Buchführung und Rechnungsjahr  
Ein Vorstandsmitglied führt die Bücher. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 22.4 Der maximale Jahresbeitrag darf CHF 1'000.- nicht übersteigen. Die Generalversammlung legt jährlich die geltenden Jahresbeiträge (ziffernmässig) für das laufende Jahr fest.

### **Statutenänderung**

#### **Artikel 23**

- 23.1 Anträge auf Statutenänderung  
Anträge auf Statutenänderung oder -ergänzung unterliegen Art. 14 dieser Statuten.

- 23.2 **Beschluss**  
Der Beschluss zur Annahme einer Statutenänderung muss mit einem Mehr von zwei Dritteln an einer Generalversammlung gefasst werden. Dazu werden die abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder und die schriftlich abgegebenen Stimmen zusammengezählt.  
Die Abstimmung unter den anwesenden Mitgliedern geschieht offen.  
Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt, erfolgt die Abstimmung geheim.  
Wurde die Abstimmung unter den anwesenden Mitgliedern offen durchgeführt, muss für jede schriftlich abgegebene Stimme der Name des Mitgliedes und seine Wahl der Generalversammlung bekannt gegeben werden. Die Stimmzähler haben das Recht zum Einblick in die schriftlichen Stimmabgaben.
- 23.3 **Änderungen gegenüber den Abstimmungsvorlagen durch die GV**  
Die GV kann mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder eine Änderung gegenüber den versandten Abstimmungsunterlagen beschliessen. Damit werden die schriftlich - zu diesem Geschäft – abgegebenen Stimmen zu Stimmenthaltungen.

## **Auflösung**

### **Artikel 24**

- 24.1 **Auflösung durch Vereinsbeschluss**  
Die Auflösung des Vereins kann nur mit einem Mehr von drei Vierteln der an einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.  
Die Abstimmung unter den anwesenden Mitgliedern geschieht offen.
- 24.2 **Verwendung des Vermögens**  
Hat die Generalversammlung die Auflösung entschieden, entscheidet sie auch über die Verwendung der im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vermögenswerte.
- 24.3 **Auflösung von Gesetzes wegen**  
Die Auflösung des VSMS erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

## **Gerichtsstand**

### **Artikel 25**

- 25.1 **Gerichtsstand des VSMS**  
Der Gerichtsstand des VSMS ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.



## **Schlussbestimmungen**

Vorstehende Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 12.05.1994 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Studen, 12. Mai 1994

Der Präsident:

Ein Vorstandsmitglied:

Bernhard Paolini

René Sami

Die Änderung der Statuten sind von der 13. Generalversammlung vom 10. März 2007 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Zürich, 10. März 2007

Der Präsident

Ein Vorstandsmitglied

Bernhard Paolini

Heinrich M. Pfenninger

Die Änderung der Statuten sind von der 18. Generalversammlung vom 17. März 2012 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Zürich, 17. März 2012

Der Präsident

Der Vize-Präsident

Bernhard Paolini

Heinrich M. Pfenninger